

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels“

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2014/C 87/05)

1. Einleitung

1.1 Konsultation des EDSB

1. Am 21. Oktober 2013 nahm die Kommission die Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels“ an („die Mitteilung“) ⁽¹⁾. Der EDSB begrüßt, dass er zu dieser Mitteilung vor ihrer Annahme konsultiert wurde und Gelegenheit erhielt, der Kommission informelle Kommentare vorzulegen.

1.2 Ziel und Anwendungsbereich der Mitteilung

2. Die Mitteilung enthält die Strategie der EU für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Schusswaffen. Zu diesem Zweck schlägt sie ein integriertes Konzept vor, das sich auf vier Prioritäten konzentriert:

- Schutz des legalen Markts für zivile Schusswaffen;
- Reduzierung der Umlenkung von Schusswaffen in kriminelle Hände;
- Erhöhung des Drucks auf kriminelle Märkte;
- Verbesserung der Erkenntnisgewinnung.

3. Zur Umsetzung dieser Prioritäten sind verschiedene Aufgaben vorgesehen, von denen einige die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge haben und sich damit auf das Recht natürlicher Personen auf Datenschutz auswirken können:

- Einführung einer EU-Norm für die Kennzeichnung: personenbezogene Daten könnten zu den Daten in der Kennzeichnung auf der Schusswaffe gehören;
- eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Schusswaffengenehmigungen und die Möglichkeit, eine obligatorische ärztliche Untersuchung und eine Strafregisterüberprüfung als Voraussetzung für den rechtmäßigen Erwerb und Besitz einer Schusswaffe vorzusehen. Ärztliche Untersuchungen bedeuten, dass Gesundheitsdaten über natürliche Personen verarbeitet werden. Gesundheitsdaten sind sensible Daten im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG, weshalb sie besonders schutzbedürftig sind ⁽²⁾, und noch strengeren Datenschutzanforderungen unterliegen. Bei Strafregisterüberprüfungen finden Verarbeitungen von Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen statt, die nur unter der Aufsicht einer Behörde erfolgen dürfen (wie es in Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG heißt.
- die obligatorische Registrierung und Kontrolle von Maklern: Beim Aufbau einer neuen Datenbank einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Maklern sind die Kerngrundsätze des Datenschutzes zu wahren und sind die Notwendigkeit ihrer Einrichtung, die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung sowie der Grad ihres Eindringens in die Privatsphäre zu begründen;

⁽¹⁾ COM(2013) 716 final.

⁽²⁾ Siehe Rechtssachen C-62/90 vom 8. April 1992, *Kommission/Deutschland*, Randnr. 23, und C-404/92 vom 5. Oktober 1994, *X/Kommission*, Randnr. 17; EGMR, 17. Juli 2008, *I/Finnland* (Nr. 20511/03), Randnr. 38, und EGMR, 25. November 2008, *Armonas/Litauen* (Nr. 36919/02), Randnr. 40.

- die Erkundung technologischer Lösungen wie biometrischer Sensoren, bei denen personenbezogene Daten auf der Schusswaffe gespeichert werden, damit die Waffe nur von ihrem Besitzer verwendet werden kann. Die Verarbeitung biometrischer Daten unterliegt strengen Datenschutzgarantien und Sicherheitsanforderungen, auf die in dieser Stellungnahme noch näher eingegangen wird;
- die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Unterbindung des illegalen Besitzes und der illegalen Verbreitung von Schusswaffen, unter anderem durch die koordinierte Sammlung und Weitergabe von Informationen über Schusswaffenkriminalität unter Mitwirkung von Polizei, Grenzschutz und Zollbehörden. Wie nachstehend noch näher ausgeführt, unterliegt der Zugriff auf Datenbanken von Polizei und Zoll strengen Vorschriften;
- die Rückverfolgung von von Straftätern verwendeten Schusswaffen zwecks Identifizierung der Straftäter und der Personen, die die Schusswaffe erworben haben. Sollten bei dieser Maßnahme auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind hierfür besondere Datenschutzgarantien vorzusehen;
- die Erhebung genauerer und umfassenderer Daten über Straftaten, die im Zusammenhang mit Schusswaffen verübt werden, durch Nutzung bestehender IT-Tools wie des Schengener Informationssystems II, des Zollinformationssystems, des Europol-Informationssystems und von iArms, des Tools von Interpol. Wie bereits erwähnt, bestehen für den Zugriff auf bestehende Datenbanken von Polizei und Zoll strenge Datenschutzvorschriften.

4. Der Datenschutz dürfte daher eine der Kernfragen im Zusammenhang mit dieser Mitteilung sein.

1.3 Ziel und Anwendungsbereich der Stellungnahme

5. Im Hinblick auf die Absicht der Kommission, im Jahr 2015 Gesetzesvorschläge vorzulegen, geht der EDSB in der vorliegenden Stellungnahme auf die datenschutzrechtlichen Implikationen der in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen ein und erläutert sie. Damit möchte der EDSB sicherstellen, dass in künftigen Gesetzesvorschlägen in diesem Bereich Datenschutzaspekte gebührend berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck stellt er kurz den geltenden Datenschutzrechtsrahmen der EU dar, gibt Hinweise zu den Fragen, bei denen dessen Berücksichtigung besonders wichtig ist, und erläutert Maßnahme für Maßnahme die Folgen der verlangten Einhaltung der Vorschriften.

4. Schlussfolgerungen

52. Der EDSB begrüßt, dass in der Mitteilung erwähnt wird, dass die geplanten Maßnahmen unter umfassender Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten durchgeführt werden. Er weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten schon in einer frühen Phase des Gesetzgebungsprozesses und am besten auch schon bei der Annahme von Mitteilungen durch die Kommission bedacht werden sollte. Auf diese Weise könnte gewährleistet werden, dass Datenschutzfragen rechtzeitig erkannt werden und die später angenommenen Maßnahmen dann auch den Datenschutzanforderungen entsprechen.

53. Der EDSB empfiehlt eine Erörterung der für die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich Schusswaffen relevanten Datenschutzaspekte bereits während der von der Kommission durchgeführten Konsultation der Interessenträger. Ferner rät er, die Arbeitsgruppe europäischer Waffenexperten zu Rate zu ziehen.

54. Mit Blick auf die von der Kommission im Nachgang zu dieser Mitteilung vorzulegenden Gesetzesvorschläge empfiehlt der EDSB, dass darin immer dann auf das geltende EU-Datenschutzrecht verwiesen werden sollte, wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht. Dies sollte in besonderen Bestimmungen im verfügbaren Teil dieser Vorschläge geschehen. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB zu Vorschlägen zu konsultieren, die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.

55. In der vorliegenden Stellungnahme hat sich der EDSB mit den Datenschutzanforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Handels mit Schusswaffen beschäftigt. Er empfiehlt, bei künftigen Rechtsvorschriften in diesem Bereich Datenschutzanforderungen wie Erforderlichkeit, Zweckbindung, Grundsatz der Datenminimierung, besondere Datenkategorien, Speicherfrist für Daten, Rechte betroffener Personen und Sicherheit der Verarbeitung zu berücksichtigen. Des Weiteren rät er zu einer Datenschutzfolgenabschätzung, mit deren Hilfe die Datenschutzgarantien ermittelt werden können, die gegebenenfalls in die einzelnen Vorschläge aufzunehmen sind.

56. Im Einzelnen empfiehlt der EDSB Folgendes:

- a) In dem künftigen Gesetzesvorschlag über die Einführung einer EU-Norm für die Kennzeichnung sollte genau angegeben werden, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, und wenn ja, welche Daten und über wen;
- b) Bei der Erteilung von Schusswaffengenehmigungen wird die Notwendigkeit der Verarbeitung medizinischer Daten, Daten über die ethnische Herkunft und Strafregisterdaten geprüft, und es werden die in

Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und in Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Bedingungen eingehalten. Die künftigen Rechtsvorschriften sollten beispielsweise folgende Garantien enthalten: Angabe des Zwecks der Verarbeitung; Auflistung der genauen Datenkategorien, die verarbeitet werden dürfen; Beschränkung des Zugriffs auf sensible Daten auf zuständige Personen, die diesen Zugriff unbedingt benötigen und der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen (z. B. Angehörige von Gesundheitsberufen, befugte Behörden); eindeutige Angabe der medizinischen/ethnischen/strafatrelevanten Gründe, aus denen die Genehmigung verweigert wird, und Beschreibung der Modalitäten für die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen;

- c) die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der obligatorischen Registrierung und Kontrolle von Waffemaklern wird vor Einführung dieser Maßnahme hinreichend geprüft;
- d) im Hinblick auf die eventuelle Verwendung biometrischer Sensoren in intelligenten Waffen wird im entsprechenden Vorschlag der Nachweis des Sicherheitsrisikos erbracht, das die Verwendung biometrischer Sensoren rechtfertigt. Der Vorschlag sollte Auskunft über die Arten der zu verarbeitenden biometrischen Daten und die für den Zugang zu den Daten geltenden Sicherheitsmaßnahmen, über die Verhinderung von Datenmanipulation und die Bedingungen für eine Aktualisierung der biometrischen Daten für den Fall geben, dass die Waffe den Besitzer wechselt;
- e) bei der Aktualisierung des Leitfadens für Strafverfolgungsbeamte sollte auf die Vorschriften des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und hier vor allem auf die Vorschriften für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien hingewiesen werden. Der EDSB rät ferner, die Notwendigkeit der Verarbeitung von Daten über die ethnische Herkunft des Schusswaffenbesitzers zu prüfen;
- f) im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sollte der grenzübergreifende Informationsaustausch zwischen Behörden in der EU so weit wie möglich über bestehende sichere Kanäle erfolgen;
- g) falls ein zentrales Online-Archiv für Informationen über Ballistik und Waffentypen eingerichtet wird, ist im entsprechenden Rechtsakt festzulegen, dass dort keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- h) im Hinblick auf den Datenerhebungsplan für Schusswaffen sollte gewährleistet sein, dass neue Funktionalitäten, die in nationale Register, SIS II und iARMS aufgenommen werden, den bestehenden Vorschriften über den Zugang zu diesen Datenbanken entsprechen. Bei einer geplanten Erweiterung des Zugangs zu diesen Datenbanken auf andere Stellen/Nutzer sollte eine Änderung der bestehenden Rechtsgrundlage erforderlich sein. Der Zugang zu dem Suchwerkzeug in diesen Datenbanken sollte auf befugte Nutzer beschränkt sein, und die Ergebnisse von Suchanfragen sollten als „Treffer“ bzw. „kein Treffer“ angezeigt werden.

Brüssel, den 17. Februar 2014

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
